

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 135/16 B

L 3 AS 260/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 AS 645/11 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Bad Kreuznach,
Bosenheimer Straße 16/26, 55543 Bad Kreuznach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie die Richter Dr. S c h ü t z e
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Juli 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Beschluss Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger persönlich hat nach Ablehnung seines Antrags auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Beschwerde gegen den bezeichneten Beschluss des LSG durch ihm am 31.3.2016 zugestellten Beschluss des Senats vom 9.3.2016 am 22.4.2016 Beschwerde gegen den bezeichneten Beschluss des LSG eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und um die Möglichkeit nachgesucht, zur Prüfung des Verfahrens in Wohnortnähe Einsichtnahme in die Verwaltungsakten zu erhalten; von dieser durch Schreiben des SG Mainz vom 1.7.2016 eröffneten Gelegenheit hat er keinen Gebrauch gemacht. Den Wiedereinsetzungsantrag hat der Kläger damit begründet, an der Einlegung der Beschwerde vor der Entscheidung über seinen PKH-Antrag gehindert gewesen zu sein.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), weil sie nicht wirksam, also von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG) und insoweit auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausscheidet. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 Abs 2 Satz 1 SGG binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses - hier: der Entscheidung über den PKH-Antrag des Klägers durch den ihm am 31.3.2016 zugestellten Beschluss des Senats vom 9.3.2016 - zu stellen und zugleich gemäß § 67 Abs 2 Satz 2 SGG innerhalb der Antragsfrist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen, also die Beschwerde formwirksam einzulegen, was nicht geschehen ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

